

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung**

Die **Kleine Anfrage 615** vom 28. Mai 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Schulträger auch für die Beförderung der Schüler und Schülerinnen zuständig. Die Erziehungsberechtigten der Schüler oder die volljährigen Schüler können an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schulträger beteiligen in welcher Form und in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten? Inwieweit kommen dabei welche sozialen Kriterien zur Anwendung? (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Kommunen, Schulträgern und Schularten)
2. Ist der Landesregierung bekannt, welche Schulträger in Thüringen keine Beförderungskosten für Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler und Schülerinnen erheben und wenn ja, bis zu welchem Schuljahr bzw. welcher Altersklasse werden keine Beförderungskosten erhoben (bitte Einzelaufstellung nach Kommunen und Schuljahr bzw. Altersklasse)?
3. Welche Schulträger, die die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler derzeit nicht an den Beförderungskosten beteiligen, beabsichtigen nach Kenntnisstand der Landesregierung eine Kostenbeteiligung in welcher Form und in welcher Höhe? Wann sollen diese Bestimmungen zur Kostenbeteiligung wirksam werden? Sind soziale Kriterien vorgesehen und falls ja, wie sollen diese ausgestaltet werden? (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Schulträgern und Schularten)
4. Inwieweit sind Bezieher von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II (auch wenn die Schüler einer Bedarfsgemeinschaft angehören) von der Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung zu befreien? Wie wird diese Auffassung begründet?
5. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur Beförderung von Schülern und Schülerinnen in Gemeinschaftsschulen?
6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich einheitlicher Regelungen zu Beförderungskosten für Schüler und Schülerinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten und wie begründet sie diesen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Die erbetenen Angaben sind als Ergebnis einer Abfrage bei den Schulträgern in der Anlage dargestellt.

Zu 4.:

Bezieher von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II (auch wenn die Schüler einer Bedarfsgemeinschaft angehören) sind insoweit von der Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung zu befreien, wie sie ihnen finanziell nicht zumutbar ist. Die Feststellung darüber obliegt den Trägern der Schülerbeförderung. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSch-FG), wonach "die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils ... der jeweilige Träger der Schülerbeförderung" regelt.

Zu 5.:

Die Schülerbeförderung zur Gemeinschaftsschule wird in die Regelungen zur Schülerbeförderung im Rahmen des bestehenden Systems eingebunden. Der Referentenentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen befindet sich gegenwärtig in der Anhörungsphase und wird dem Landtag im Herbst 2010 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Der Ausgang des parlamentarischen Verfahrens ist abzuwarten.

Zu 6.:

Mit den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen existieren einheitliche Vorgaben für die Schülerbeförderung im Freistaat. Ob dabei eine Beförderung organisiert wird oder die entsprechenden Kosten erstattet werden, ist anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden. Die Kostenbeteiligung ab Klassenstufe 11 wird in das Ermessen der jeweiligen Träger der Schülerbeförderung gestellt und ist von diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig zu regeln.

Matschie  
Minister

Anlage

Anlage

Träger der Schülerbeförderung	Schulart	Höhe und Form der Eigenbeteiligung	Befreiung/soziale Kriterien
Eisenach	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gymnasium ab Klassenstufe 11</li> <li>- 2jährige Fachoberschule</li> <li>- Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss</li> </ul>	einheitliche Beteiligung in Höhe von 50%, nach Einreichen d. Fahrscheine 50%ige Erstattung d. Vorleistung	Einzelfallprüfung f. Befreiung auf Antrag durch Bedürftige, i. d. R. Hartz IV-Empfänger
Erfurt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gymnasium ab Klassenstufe 11</li> <li>- Gesamtschule ab Klassenstufe 11</li> <li>- Berufsbildende Schulen (alle anspruchsberechtigten Vollzeitformen)</li> </ul>	50%ige Beteiligung bzw. 50%ige Erstattung d. Aufwendungen f. die Benutzung d. günstigsten öffentl. Verkehrsmittel; keine Erstattung, wenn Schüler-spezialverkehr besteht	Befreiung für Inhaber des Sozialausweises der Stadt Erfurt (Stadtratsbeschluss Nr. I 108/2004 vom 15.12.2004)
Gera	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gymnasium einschl. Spezialschulen u. -klassen ab Klassenstufe 11</li> <li>- Gesamtschule ab Klassenstufe 11</li> <li>- Schule nach § 4 Abs. 4 ThürSchG</li> <li>- Berufl. Gymnasium</li> <li>- zweijährige Fachoberschule</li> <li>- Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss</li> </ul>	50%ige Beteiligung am Fahrpreis einer Schülerkarte im Liniennetz d. Stadt Gera zum jeweils gültigen Tarif	Befreiung für Inhaber eines Härtefallausweises auf Antrag
Jena	ab Klassenstufe 11 der in § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 ThürSchFG aufgeführten Schulen	50%ige Beteiligung, höchstens 50% d. aktuellen Tarifs d. personengebundenen Zeitkarte d. Jenaer Nahverkehrsgesellschaft	Befreiung für Inhaber eines Sozialpasses ("JenaPass") oder Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt auf Antrag
Suhl	ab Klassenstufe 11 der in § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 ThürSchFG aufgeführten Schulen	50%ige Beteiligung bei Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen f. d. preisgünstigste Verbindung	Befreiung f. Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz
Weimar	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasiums, berufl. Gymnasiums, d. Förderzentren, d. Berufsfachschule ab dem 2. Jahr	50%ige Beteiligung entsprechend den jeweils günstigsten Tarifen d. Deutschen Bahn u. d. öffentl. Nahverkehrs	Befreiung auf Antrag für soziale Härtefälle

Träger der Schülerbeförderung	Schulart	Höhe und Form der Eigenbeteiligung	Befreiung/soziale Kriterien
Landkreis Altenburger Land	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasiums, der Berufsfachschule u. d. zweijährigen Fachoberschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Eigenbeteiligung in Höhe von 20,00 € pro Monat für 10 Monate pro Schuljahr; Höhe d. Eigenanteils wird prozentual entsprechend den durchschnittlichen prozentualen Erhöhungen d. Tarife d. Verkehrsunternehmen angepasst	Befreiung für Bezieher von Leistungen nach SGB II oder SGB XII auf Antrag
Landkreis Weimarer Land	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasiums od. berufl. Gymnasiums, d. Berufsfachschulen u. zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss u. d. Berufsgrundbildungsjahrs	Eigenbeteiligung von 75%, 25% Erstattung der Vorleistung durch den Landkreis	Bei Erhalt von Leistungen nach SGB II und SGB XII werden auf Antrag 50% statt 25% erstattet.
Landkreis Eichsfeld		Keine Kostenbeteiligung ab 01.01.2009	
Landkreis Greiz	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasiums einschl. Spezialschulen u. -klassen, d. gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen, d. beruflichen Gymnasiums, d. zweijährigen Fachoberschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Eigenanteil: 25,00 €, darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet  Änderung ab 01.08.10	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII auf Antrag  Bei Familien mit mehr als zwei tatsächlich eigenanteilspflichtigen Kindern wird auf Antrag für d. dritte u. jedes weitere Kind kein Eigenanteil erhoben.
Landkreis Gotha	ab Klassenstufe 11 sowie der zweijährigen Fachoberschule u. d. Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Eigenanteil: 40,00 € pro Monat, 10,00 € pro angefangener Woche; darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Landkreis Hildburghausen	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schulen	Eigenanteil: 40,00 € pro Monat, 10,00 € pro angefangener Woche; darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Ilm-Kreis	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schulen	Eigenanteil: 40,00 € pro Kalendermonat; darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag

Träger der Schülerbeförderung	Schulart	Höhe und Form der Eigenbeteiligung	Befreiung/soziale Kriterien
Kyffhäuserkreis	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schulen	Eigenbeteiligung von 50%, Erstattung nach Abrechnung d. gekauften Fahrkarten	keine Regelung
Landkreis Nordhausen	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schulen	Eigenbeteiligung von 75 %, Erstattung nach Abrechnung gekaufter Fahrkarten	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag Änderung ab 01.01.09
Saale-Holzland-Kreis	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schulen	Eigenanteil: 20,00 € pro Monat	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Saale-Orla-Kreis	ab Klassenstufe 11 Gymnasium u. berufsbildende Schule	Eigenanteil: 15,00 € pro Monat; darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	ab Klassenstufe 11 Gymnasien u. berufsbildende Schule	Eigenanteil: 20,00 € pro Monat; darüber hinausgehende Vorleistungen werden erstattet  Änderung ab 01.08.10	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	ab Klassenstufe 11 der in § 4 Abs. 3 ThürSchFG genannten Schulen	Eigenanteil: mind. 15,00 €, höchstens 30,00 €, Erstattung von 50 % der Vorleistung nach Abzug d. Mindestanteils, maximale Familienbelastung: 330,00 € pro Jahr	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII Sind mehrere Kinder einer Familie eigenanteilspflichtig, werden d. gesamten schuljährlichen Fahrtkosten addiert u. ein einmaliger Selbstkostenanteil von 330,00 € subtrahiert.
Landkreis Sömmerda	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasiums, einschl. Spezialschulen u. -klassen, d. Gesamtschulen, d. berufl. Gymnasiums, d. Berufsfachschulen u. zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Eigenanteil: 25,00 € pro Monat; darüber hinausgehende Fahrkosten werden erstattet	Befreiung f. Bezieher von Leistungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Landkreis Sonneberg	ab Klassenstufe 11 der in § 4 Abs. 3 ThürSchFG genannten Schularten	Eigenanteil: 100%, jedoch höchstens 44,00 € pro Monat bzw. 11,00 € pro Woche	Kostenerlass bei Nettoeinkommen des Zahlungspflichtigen unter 920,00 € Sind mehrere Kinder einer Familie von der Kostenbeteiligung betroffen, reduziert sich d. Betrag für jedes weitere Kind um 50%.

<b>Träger der Schülerbeförderung</b>	<b>Schulart</b>	<b>Höhe und Form der Eigenbeteiligung</b>	<b>Befreiung/soziale Kriterien</b>
Unstrut-Hainich-Kreis	ab Klassenstufe 11 d. Gymnasien u. berufl. Gymnasien, d. zweijährigen Fachoberschulen, d. Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Eigenanteil: 40,00 € pro Monat; darüber hinaus- gehende Fahrkosten wer- den erstattet	Befreiung f. Bezieher von Lei- stungen nach SGB II u. SGB XII auf Antrag
Wartburgkreis		Keine Kostenbeteiligung ab 01.08.2009	